



**Vertrag über 12 Urnenbelegungsplätze  
an einem  
Familien- und Freundschaftsbaum  
im Ruhewald der Stadt Bad Teinach-Zavelstein  
zwischen**

**der Stadt Bad Teinach-Zavelstein  
75385 Bad Teinach-Zavelstein, Rathausstraße 9  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Wendel**

und

**Name, Vorname  
Adresse**

-nachfolgend Erwerber genannt-

**Vorbemerkung**

Der Urnenbelegungsplatz liegt im Ruhewald der Stadt Bad Teinach-Zavelstein. Der Ruhewald liegt auf den Grundstücken Flst. Nrn. 261/6, 261/7 und 348 der Gemarkung Zavelstein, welche sich im Eigentum der Stadt Bad Teinach-Zavelstein befinden. Der Ruhewald wurde mit Bescheid des Landratsamtes Calw vom 12.03.2012 als Friedhof im Sinne des Baden-Württembergischen Bestattungsgesetzes genehmigt und durch städtische Satzung vom 24.09.2012 als Bestattungsort gewidmet.

Mit einem Stammabstand von ca. 2,50 Meter Radius sind um den Wahlbelegungsbaum herum im Idealfall 12 Urnenbelegungsplätze angeordnet. Diese 12 Urnenbelegungsplätze reihen sich im Uhrzeigersinn um den Belegungsbaum (3 entspricht Osten, 6 Süden, 9 Westen und 12 Norden); je nach Bodenbeschaffenheit (Fels, Baumstumpf etc.) oder örtlicher Gegebenheit können die Urnenbelegungsplätze in diesem Kreis auch anders angeordnet oder es können auch weniger als 12 Urnenbelegungsplätze eingerichtet werden.

Der Erwerb eines Urnenbelegungsplatzes kann zu Lebzeiten erfolgen, oder auch für einen Verstorbenen.

## 1. Vertragsgegenstand

Die Stadt Bad Teinach-Zavelstein vergibt ab Vertragsabschluss für den Zeitraum von 60 Jahren für mehrere Urnenbelegungsplätze an einem Familien- und Freundschaftsbaum Belegrechte nach folgender Maßgabe:

### Grabstelle

Baum Nr. :

Baumart:

Koordinaten:

Nord-Süd:

Ost-West:

Grabplatz Nr. :

### Erwerber

Adresse:

Erwerb am:

Laufzeit bis:

### Grabbelegung

Familienname:

Vorname:

zuletzt wohnhaft:

Geburtsdatum:

Sterbedatum:

Tag der Beisetzung:

Uhrzeit:

### Entgelt

Familien- und

Freundschaftsbaum

6.400,00 €

Entgelt Beisetzung:

Beisetzungen x 360,00 € €

+ 19% MwSt.

Sonstiges:

Gesamtentgelt:

Fälligkeit:

## 2. Belegungsrecht

- 1) Der Erwerb der Urnenbelegungsplätze an einem Familien- und Freundschaftsbaum und damit auch die Belegungsrechte können wie folgt erfolgen:
  - a) zu Lebzeiten für sich selbst
  - b) zu Lebzeiten für einen Berechtigten
  - c) für einen Verstorbenen durch Angehörige oder Dritte
- 2) Der Erwerber kann für die Urnenbelegungsplätze Berechtigte benennen. Die Benennung anderer Personen (nicht der Erwerber) hat schriftlich gegenüber der Gemeinde zu erfolgen. Die Benennung wird wirksam, sobald sich die benannten Personen gegenüber der Gemeinde schriftlich mit der Benennung einverstanden erklärt haben. Mit ihrer wirksamen Benennung erhalten die benannten Personen das Recht, in den erworbenen Urnenbelegungsplätzen beigesetzt zu werden.
- 3) Grundsätzlich können nur volljährige Personen für die Urnenbelegungsplätze wirksam benannt werden. Minderjährige Personen können zwar benannt werden. Ihre Benennung wird jedoch erst wirksam, wenn sie der Benennung nach der Vollendung des 18. Lebensjahres selbst schriftlich zustimmen. Stirbt eine minderjährige Person vor Vollendung des 18. Lebensjahres, kann sie auf Wunsch und mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten am Baum beigesetzt werden.
- 4) Der Erwerber kann eine von ihm vorgenommene Benennung einer Person ohne deren Zustimmung jederzeit zurücknehmen. Die Rücknahme wird wirksam, sobald sie schriftlich gegenüber der Gemeinde erklärt wurde.
- 5) Der Urnengrabplatz darf innerhalb der Belegungsfrist von 60 Jahren nur einmal belegt werden.
- 6) Das Belegungsrecht ist höchstpersönlich und deshalb grundsätzlich nicht übertragbar und nicht vererblich. Das bedeutet, dass der Erwerber zu seinen Lebzeiten nur selbst eine Person für die Urnengrabstelle am Familien- und Freundschaftsbaum benennen kann.
- 7) Der Nutzungsinhaber bestimmt in einer Zusatzbestimmung zum Vertrag seinen Nachfolger im Nutzungsrecht im Falle seines Ablebens.
- 8) Auf § 2 (Nutzungsberechtigung und Grabarten) der Friedhofssatzung für den Ruhewald der Stadt Bad Teinach-Zavelstein vom 24.09.2012 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Ruhewald der Stadt Bad Teinach-Zavelstein vom 04.11.2014 wird hingewiesen.

### **3. Urnenbeisetzungen**

Die Asche des Berechtigten wird an dem gewählten Urnenbelegungsplatz durch die Stadt in einer Urne aus biologisch abbaubarem Material (keine Urnen mit Maisstärke als Bindemittel, max. Durchmesser der Urne 22 cm) beigesetzt. Gestellung und Kostentragung der Urne obliegen nicht der Stadt. Eine Umbettung der Urne ist nicht möglich. Termine für die Urnenbeisetzung werden durch die Stadt in Absprache mit den Angehörigen des Beizusetzenden festgelegt.

Durch Witterungseinflüsse, insbesondere im Herbst und Winter, kann es vorkommen, dass Beisetzungen nicht unmittelbar nach der Einäscherung vorgenommen werden können. In diesem Fall ist die Urne bei der Stadt Bad Teinach-Zavelstein aufzubewahren. Die Aufbewahrung bis zur Bestattung ist kostenfrei.

### **4. Grabplatzgestaltung**

Der Urnenbelegungsplatz im Ruhewald bleibt naturbelassener Waldboden. Grabschmuck in jeglicher Form ist nicht zulässig. Im Ruhewald dürfen keine Trauerinsignien, wie z.B. Kerzen, Lampen, Grab- und Gedenksteine, Kränze, Kreuze oder Ähnliches angebracht bzw. ausgelegt werden. Anpflanzungen dürfen nicht vorgenommen werden.

Nach der Urnenbeisetzung wird für die Dauer der Nutzungszeit am Belegungsbaum ein Markierungsschild in der Größe 70 x 110 mm angebracht.

Die Aufschrift auf dem Markierungsschild ist mit der Stadt abzustimmen. Neben dem Namen als Mindestbeschriftung können noch Geburts- und Sterbedaten, sowie bis zu drei weitere Zeilen auf dem Schild aufgebracht werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen oder mit der Würde einer Bestattungsstätte nicht vereinbar sind, sind nicht zulässig.

Das Anfertigen und Anbringen der Tafel wird von der Stadt auf ihre Kosten veranlasst.

### **5. Haftung für den Belegungsbaum**

Der Ruhewald ist ein lebender Wald, in dem Naturkräfte wirken und Naturereignisse stattfinden können. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Belegungsbaum erkrankt oder durch Sturm beschädigt oder gar zerstört werden könnte. Die Stadt verpflichtet sich, gegebenenfalls geschädigte Äste zu entfernen, sofern eine Gefahr von ihnen ausgeht. Falls der Baum zerstört werden sollte oder soweit geschädigt wird, dass einzig verbleibt, ihn zu fällen, pflanzt die Stadt einen neuen jungen Baum an der Stelle des ursprünglichen Baums oder unmittelbar daneben.

Die für diesen Fall gewählte Baumart hängt von den dann aktuell vorhandenen Belichtungsverhältnissen im Ruhewald ab, da nicht jeder Jungbaum unter Schatten wächst. Die bisher am Baum angebrachten Tafeln werden am neuen Baum oder, sofern er zu dünn ist, vorübergehend auf einer Holztafel oder in der unmittelbaren Nähe des früheren Baumes an einem geeigneten Objekt, z. B. einem Baumstumpf oder einem weiteren Baum angebracht. Über die Ersatzpflanzung hinausgehende Ansprüche an die Stadt sind ausgeschlossen.

Für den Fall, dass am Belegungsbaum noch kein Urnenbelegungsplatz belegt wurde, kann der Berechtigte ohne zusätzliche Kosten einen anderen Belegungsbaum wählen.

Dem Erwerber ist bewusst, dass der Ruhewald keine geschützte Anlage ist und deshalb auch nicht vorhersehbaren Ereignissen, insbesondere Naturgewalten ausgesetzt sein kann. Wird der Ruhewald oder Teile davon durch Einwirkung höherer Gewalt zerstört, hat der Erwerber hieraus keinen Haftungsanspruch auf Vertragserfüllung gegenüber der Stadt. Die Stadt wird in diesem Fall die ihr möglichen Anstrengungen unternehmen, um den Ruhewald als Ort der Bestattung wieder herzustellen oder einen Ersatz dafür zu schaffen.

## **6. Haftung (Betreten des Ruhewaldes)**

Der Ruhewald ist ein naturnaher Mischwald und keine Parkanlage. Der Ruhewald ist zwar mit gut begehbaren Wegen erschlossen, aber abseits der Wege liegt eine naturnahe Beschaffenheit von Gelände und Bewuchs vor. Dies erfordert entsprechend vorsichtiges Verhalten und gutes Schuhwerk. Das Betreten des Ruhewaldes erfolgt daher im Rahmen des Baden-Württembergischen Landeswaldgesetzes und auf eigene Gefahr.

Die Stadt schließt auch die Übernahme einer über die allgemeine Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Haftung ausdrücklich aus. Ein Betreten des Waldes bei Sturm und sonstigen Gefahr bringenden Witterungsverhältnissen (Gewitter, starker Schneefall, dichter Nebel, etc.) ist nicht gestattet.

## **7. Entgelte**

Für die Nutzung der Urnenbelegungsplätze sowie für die Beisetzung der Urnen vereinbaren die Parteien die in Ziffer 1 genannten Beträge.

Für die Beisetzung vereinbaren die Parteien ein Beisetzungsentgelt. Das Beisetzungsentgelt wird mit der Beisetzung zur Zahlung fällig. Seine Höhe richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Beisetzung von der Stadt festgesetzten Beisetzungsentgelt.

Der Nutzungsberechtigte kann das Beisetzungsentgelt auch schon vorher zusammen mit dem Nutzungsentgelt für die Urnenbelegungsplätze entrichten. In diesem Fall richtet sich die Höhe des Beisetzungsentgeltes nach der Höhe des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von der Stadt festgesetzten Beitrags.

Die ausgewiesene Gesamtsumme wird 2 Wochen nach Vertragsabschluss zur Zahlung fällig.

Alle Zahlungen sind auf das nachfolgende Bankkonto der Stadt Bad Teinach-Zavelstein unter dem Verwendungszweck „Ruhewald“ zu leisten.

**Sparkasse Pforzheim Calw      Konto-Nr. 17 40      BLZ 666 500 85**  
**IBAN DE76 6665 0085 0000 0017 40**

## **8. Auskünfte an Dritte / Datenspeicherung und -schutz**

Der Berechtigte ist damit einverstanden, dass die Stadtverwaltung Auskünfte bezüglich des Belegungsbaumes bei entsprechender Anfrage erteilt.

Mit der Speicherung der personenbezogenen Daten erkläre ich mich bis zum Vertragsende (Ziffer 1) einverstanden. Wegen der Betroffenenrechte nach der Datenschutzgrundverordnung wird auf die Anlage „Informationen zum Datenschutz“ zu diesem Vertrag verwiesen.

## 9. Rücktritt

Der Berechtigte kann von diesem Vertrag nur vor der ersten Belegung und nur aus wichtigem Grund mittels schriftlicher Erklärung an die Stadt zurücktreten. Geleistete Zahlungen werden dann abzüglich 15% für den Bearbeitungs- und Vorhalteaufwand der Stadt innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Erklärung des Rücktrittes und Annahme des Rücktrittes durch die Stadt erstattet. Ein Rücktritt seitens der Stadt wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Bad Teinach-Zavelstein, den

---

Markus Wendel  
Bürgermeister

### **Anlage:**

Baubelegungsblatt  
Berechtigte am Belegungsbaum  
Zusatzbestimmung zum Vertrag  
Informationen zum Datenschutz

# Baum – Belegungsblatt

Baumart:

Belegungsart: Familien- und  
Freundschaftsbaum

Koordinaten: Nord-Süd:

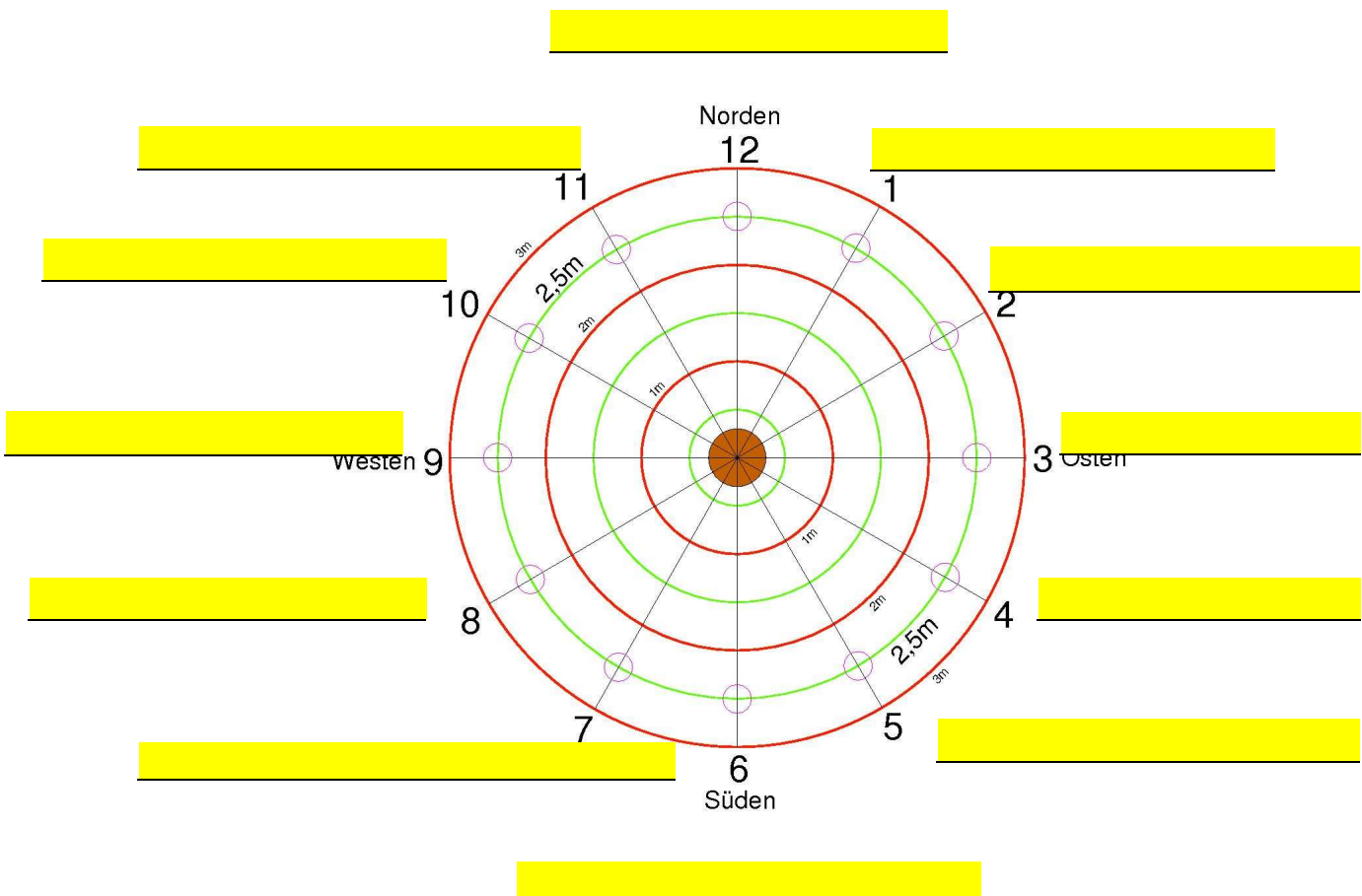
Erwerber:

Adresse:

Baum Nr.

Grabplatz Nr.:

Ost-West:



- |  |
|--|
| <p>1. Urnengrabkennung: ○ Kreis + Name markiert <b>Reservierung</b><br/>☒ Kreuz + Name Bestattungsplatz markiert <b>Belegung</b></p> <p>2. Entfernung gilt ab Baummitte (Standard 2,5m)</p> <p>3. Streichungen werden mit rot gekennzeichnet</p> |
|--|



## Berechtigte am Belegungsbaum

Grab Nr.	Vertragsdatum	Berechtigter Geburtsdatum Anschrift	Bestattungsdatum	Unterschrift Einverständnis gem. Nr. 2 Abs.2 dieses Vertrages
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

# Zusatzbestimmung zum Vertrag

Baumart:		Baum Nr.	
		Grabplatz Nr.:	
Koordinaten:	Nord-Süd:	Ost-West:	

## **Name des Vertragspartners:**

Name:	
Vorname:	
Straße:	
PLZ/Ort:	
Geburtsdatum:	
Telefon:	

Wenn ich als Vertragspartner versterbe, soll folgende Person über den Vertrag bestimmen:

## **Nachfolge- Vertragspartner**

Name:	
Vorname:	
Straße:	
PLZ/Ort:	
Geburtsdatum:	
Telefon:	
E-Mail:	
Verwandtschaftsgrad:	

Ort, Datum

Unterschrift des Nachfolgevertragspartners

## Informationen zum Datenschutz

### Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Stadt Bad Teinach-Zavelstein  
Rathausstraße 9  
75385 Bad Teinach-Zavelstein  
Telefon: 07053 9292-0  
E-Mail:  
stadtverwaltung@bad-teinach-zavelstein.de

### Behördlicher Datenschutzbeauftragter:

HEYDER + PARTNER  
Gesellschaft für Kommunalberatung mbH  
Konrad-Adenauer-Str. 11  
72072 Tübingen  
E-Mail:  
info@heyder-partner.de

### Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.

- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

### Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte findet nicht statt, es sei denn, Sie haben nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO Ihre Einwilligung gegeben oder die Weitergabe ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die der Stadtverwaltung Bad Teinach-Zavelstein übertragen wurde. Die Einwilligung kann nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

### Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstraße 10a, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/61 55 41 0, E-Mail: [poststelle@fdi.bwl.de](mailto:poststelle@fdi.bwl.de)), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.